

eintreten möge. Von diesem Antrage ist ein großer Theil der Petenten bei der in der zweiten Kammer stattgehabten Berathung abgegangen und ist nur bei Gelegenheit der Berathung von der jenseitigen Kammer auf ein Amendement eingegangen und dasselbe angenommen worden, welches der Abg. v. Friesen gestellt hat. In Verfolg dieses Beschlusses ist ein Protokoll abgefaßt und dieses unter heutigem Tage erst an die diesseitige dritte Deputation abgegeben worden. Da die Sache selbst nicht von so großer Erheblichkeit zu sein scheint, daß es noch angemessen erscheinen könnte, eine größere Discussion hervorzurufen, indem in der dritten Deputation selbst einige Verschiedenheit in der Ansicht obwaltet, also vorauszusetzen ist, daß verschiedene Ansichten auch in der Kammer laut werden würden, auch eine Erklärung von der hohen Staatsregierung abgegeben worden ist, die beruhigend erscheint und mit dem zeitherigen Verfahren im Einklang steht, so ging die Ansicht Ihrer Deputation dahin, Ihnen vorzuschlagen, daß diese Sache auf sich beruhen möge.

Prinz Johann: Es würde doch der Antrag zu verlesen sein, auf welchen es hier ankommt.

v. Posern: Wir haben keinen Antrag gestellt.

Prinz Johann: Ja, aber es scheint doch nöthig zu sein, den Antrag zu verlesen, welcher in der jenseitigen Kammer gestellt worden ist, und über welchen wir uns beruhigen sollen. Es ist ganz derselbe Fall, welchen wir gestern gehabt haben.

Referent v. Welck: Auf die Petition ist in der zweiten Kammer nicht eingegangen worden. Das Amendement des Abg. v. Friesen ging aber dahin: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, auf Feldern und auf Revieren, auf welchen Roth- und Schwarzwild wechselt, den Jagdberechtigten auf Ansuchen auch in der geschlossenen Zeit das Abschießen zu gestatten.“ Darauf ist von Seiten des hohen Ministeriums erklärt worden, daß die hohe Staatsregierung ausnahmsweise, um die Wildschädenansprüche zu vermeiden, zum Schießen Erlaubniß geben würde. Also scheint sich die Sache ganz zu erledigen.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl, wenn Etwas weiter nicht bemerkt wird, die Kammer fragen: ob sie der Ansicht ihrer Deputation sein könnte, oder bewandten Umständen nach dafür halte, es könnte diese Sache auf sich beruhen? — Es wird dieser Ansicht allgemein beige stimmt. —

Präsident v. Gersdorf: Es ist, meine Herren, heute noch eine Angelegenheit mittelst Protokoll extracts an uns aus der zweiten Kammer herüber gekommen, nämlich eine Petition des Gewerbevereins für Sachsen, bezüglich der Gesetzgebung für Handel und Gewerbe, und es wird Bürgermeister Rittersstädt Ihnen sofort die Ansicht der dritten Deputation über diese Angelegenheit eröffnen.

Referent Bürgermeister Rittersstädt: Die Petition rührt her von dem Industrieverein für das Königreich Sachsen, und

betrifft verschiedene Gegenstände der Gesetzgebung für Handel und Gewerbe. Der Referent in der zweiten Kammer hat bei dem Vortrage der Sache die verschiedenen Anträge der Petenten auf drei Punkte zurückgeführt, welche also lauten: „1) daß nach der Petition des Industrievereins zu Leipzig die Leipziger Handelsgerichtsordnung v. J. 1682 in den Städten, wo das Bedürfniß sich zeigt, und unter solchen insonderheit in Chemnitz des Nächsten eingeführt werden möchte, jedoch so, daß den Communen keine Stimme zugestanden werden soll, sondern es nur auf Ansuchen der Kaufleute und Fabrikanten geschehen möchte. 2) daß ein den Bedürfnissen des commerciellen Verkehrs entsprechendes Proceßverfahren in Verbindung mit den nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über Form und Beweiskraft der Handelsbücher in's Leben trete. 3) daß Firmen- und Procurawesen im Lande des Nächsten mittelst Verordnung festzustellen, jedoch letztere der künftigen Ständeversammlung zur Prüfung und definitiven Genehmigung vorzulegen.“ Es ist leicht zu übersehen, daß, wenn diese drei Punkte in Erwägung gezogen werden sollen, mehr Zeit erforderlich, als noch übrig ist. Es kommt dazu, daß man in der zweiten Kammer bereits die zwei ersten Punkte hat fallen lassen, und bloß auf den letzten eingegangen ist, welcher dahin ging, das Firmen- und Procurawesen im Lande mittelst Verordnung festzustellen, wobei man noch hinzufügte: „nach Befinden auch der künftigen Ständeversammlung zur Prüfung und definitiven Genehmigung vorzulegen.“ Dieser Antrag ist allerdings von der zweiten Kammer angenommen worden; es hat aber dabei der Herr Justizminister zur Beruhigung bemerkt, daß er glaube, in einer solchen Procura- und Firmenordnung würden bloße polizeiliche, nicht privatrechtliche, gesetzgebende Anordnungen enthalten sein. Wenn man erwarten kann, daß der Sache schon auf dem Wege der Verordnung abzuhelfen sei, so dürfte man sich um so mehr bewogen finden, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen, um keine weitere Discussion zu veranlassen.

Bürgermeister Wehner: Ich bin ganz einverstanden mit dem Beschlusse der Deputation. Denn diese Gegenstände, die in der Petition enthalten sind, bedürfen allerdings einer genauen Erwägung. Der erste war darauf gerichtet, daß ein Handelsgericht in Chemnitz errichtet werden soll. Käme dies zur Sprache, so würde ich der erste sein, der sich der Sache entgegenstellte; denn es hat mit einer solchen Handelsgerichtsordnung an einem Orte, wie Chemnitz ist, ein besonderes Bewandniß. Etwas anderes ist es, wenn Leipzig ein Handelsgericht hat, wo wegen der Messen ein anderes Verhältniß eintritt; denn wie wollen Sie da den Anspruch an Fremde in Ordnung bringen, wenn nicht ein Handelsgericht da ist? Etwas anderes ist es mit Chemnitz, wo zwar auch Handel ist, aber keine Messen sind. Es könnte doch die Handelsgerichtsordnung bloß auf die Stadt beschränkt sein, denn Diejenigen, welche nicht zur Stadt gehören, würden sich der Handelsgerichtsordnung nicht unterwerfen. Mithin würden bloß die in der Stadt von der Handelsgerichtsordnung Gebrauch machen; aber der Handel geht